

## **Nichtamtliche Lesefassung des JSL**

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 28. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 100, S. 716–719) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30. Januar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 1, S. 1–2)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zielsetzung der Stipendienvergabe**

Zielsetzung der Stipendienvergabe ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Einwerbung von Stipendienmitteln**

Die Albert-Ludwigs-Universität ist dem Leitgedanken der Universitas litterarum und der Zielsetzung der Stipendienvergabe verpflichtet. Die Einwerbung privater Mittel folgt daher dem Grundsatz, dass die Deutschlandstipendien ohne vorherige Festlegung auf bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge finanziert werden.

### **§ 3 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer in einem grundständigen Studiengang oder einem Masterstudiengang unbefristet an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der/die Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Einrichtung oder Maßnahme des Bundes oder der Länder im Sinne von § 1 Absatz 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält und die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von mindestens 30 Euro hat.

### **§ 4 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnentätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren**

(1) Das Rektorat schreibt die Stipendien jeweils zum Sommersemester durch Bekanntmachung in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Albert-Ludwigs-Universität, aus. Die Ausschreibung erfolgt in Abstimmung mit der Auswahlkommission (§ 6).

(2) In der Ausschreibung wird bekanntgemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,

2. ob und gegebenenfalls welche Stipendien für bestimmte Fakultäten, Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
  3. die Auswahlkriterien für ein Stipendium,
  4. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
  6. welche Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen sind,
  7. die Bewerbungsfrist und
  8. dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung ist für den Studiengang möglich, in dem die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Das Ende der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 Nr. 7 wird regelmäßig auf den letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters (31. März) terminiert. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. Die Stipendien werden generell rückwirkend zum 1. März eines jeden Jahres bewilligt.

## **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören kraft Amtes an
1. der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre als Vorsitzender/Vorsitzende und
  2. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (2) Die folgenden Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Senat gewählt:
1. auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin für eine Amtszeit von zwei Jahren je ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin aus folgenden drei Fachbereichen:
    - a) Philologische und Philosophische Fakultät,
    - b) Rechtswissenschaftliche, Theologische, Technische sowie Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und
    - c) Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und Medizinische Fakultät;
  2. auf Vorschlag der studentischen Vertreter/Vertreterinnen in den Studienkommissionen der Fakultäten oder, falls ein Vorschlag auf Aufforderung des Rektorats nicht rechtzeitig eingegangen ist, auf Vorschlag des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses für eine Amtszeit von einem Jahr je ein Studierender/eine Studierende aus folgenden drei Fachbereichen:
    - a) Philologische und Philosophische Fakultät,
    - b) Rechtswissenschaftliche, Theologische, Technische sowie Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und
    - c) Fakultät für Biologie, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und Medizinische Fakultät.

Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte der privaten Mittelgeber erfolgt durch einen Beirat, der die Auswahlkommission bei der Auswahlentscheidung berät. Diesem Beirat der privaten Mittelgeber gehören maximal sechs Mitglieder an, wobei die örtlichen Wirtschaftsverbände (Industrie- und Handelskammer, Bundesverband mittelständische Wirtschaft sowie Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.) jeweils bis zu zwei Mitglieder benennen können. Die Mitglieder des Beirats sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Auswahlkommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium anhand der in der Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Auswahlkriterien diejenigen Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die nachrücken können, wenn für die Förderung ausgewählte Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können. Die Auswahlkommission erstellt eine Liste der Bewerbungen mit einer Bewertung der Qualifikation der Bewerber/Bewerberinnen und leitet sie – ohne Nennung von Namen, Adressen, Matrikelnummern, Telefonnummern und E-Mail-Adressen – dem Beirat der privaten Mittelgeber zu, sofern dieser eine Mitwirkung gewünscht hat. Der Beirat der privaten Mittelgeber kann innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zur Reihung der Bewerber/Bewerberinnen abgeben. Diese Stellungnahme dient der Auswahlkommission als Grundlage für ihre Auswahlentscheidung.

(2) Die Auswahlkommission berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse bei der Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgebern (Evaluation) und berichtet hierüber dem Senat. An den Beratungen kann die Auswahlkommission weitere beratende Personen und Institutionen beteiligen.

## **§ 8 Bewilligung und Fortgewähr des Stipendiums**

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat/die Stipendiatin erbringen muss, um der Albert-Ludwigs-Universität die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, bis zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. Versäumt der Stipendiat/die Stipendiatin die rechtzeitige Vorlage, ist eine Fortgewähr des Stipendiums nicht möglich.

(4) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat/die Stipendiatin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat/die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Albert-Ludwigs-Universität. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 9 Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten/der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 10 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat/die Stipendiatin

1. die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder

4. exmatrikuliert wurde.

Wechselt der Stipendiat/die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Absatz 5 oder 6 fortgezahlt wird.

### **§ 11 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin den Pflichten nach § 12 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Albert-Ludwigs-Universität bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten/der Stipendiatin beruht.

### **§ 12 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber/Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten/Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten/Stipendiatinnen haben der Albert-Ludwigs-Universität die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13 Kontakt mit privaten Mittelgebern**

Die Albert-Ludwigs-Universität fördert den Kontakt der Stipendiaten/Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat/Die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

### **Änderungssatzungen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 28. Oktober 2011**  
(Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 100, S. 716–719)

**Erste Änderungssatzung vom 27. September 2012** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 100, S. 397):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 89, S. 662):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung vom 30. Januar 2017** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 1, S. 1–2):

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.